

## I. Nachtrag

zur Satzung über die Benutzung der Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser  
in der Gemeinde Hoyershausen, in den Ortsteilen Rott und Lübbrechtsen.

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat  
der Gemeinde Hoyershausen in seiner Sitzung am 25. Juni 1992 folgenden  
I. Nachtrag zur Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser beschlossen:

### Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Dorfgemeinschaftshäuser werden nur noch an Bürger der Gemeinde Hoyershausen  
und deren im 1. Grade Verwandte vermietet.

### Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend ab 01. Januar 1992 in Kraft.

Gemeinde Hoyershausen

  
Bürgermeister

  
Gemeindedirektor